

Aktenzeichen
4 Ca 1471/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigt.:
Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch

Kammer 4
30.09.2003

Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

- Vorsitzender -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 574,43 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Zeit der Freistellung des Klägers zur Teilnahme an einem Bildungsurlaub vergüten muss.

Der im Jahr 1960 geborene, verheiratete und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtige Kläger ist mit Arbeitsvertrag vom 29. März 1993 (vgl. Bl. 23, 23 R. d. A.) seit dem 01. April 1993 zunächst als Kommunikationselektroniker und mit Zusatzarbeitsvertrag vom 20. September 2002 (vgl. Bl. 37 d. A.) seit dem 01. August 2002 als Energieelektroniker zu einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von zuletzt € 2.427,61 beschäftigt. Der Kläger ist mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an Licht- und Kraftanlagen, Netzersatz-, Batterie-, Beleuchtungs-, Klima-, Heizungs-, Steuerungs- und Pumpenanlagen auf den Stadtbahnstrecken der Beklagten betraut.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2002 (vgl. Bl. 11 d. A.) beantragte der Kläger bei der Beklagten Bildungsurlaub für das Seminar Dreamweaver für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002. Wegen des Inhalts dieses Seminars "Webseiten gestalten mit Dreamweaver" wird auf das Programm (vgl. Bl. 13 d. A.) Bezug genommen. Die Bildungsveranstaltung ist anerkannt nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (vgl. Bl. 14 d. A.). Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 (vgl. Bl. 15 d. A.) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 23. Juli 2002 ab. In dem daraufhin beim Arbeitsgericht Frankfurt vom Kläger anhängig gemachten Verfahren zum Aktenzeichen 4 Ca 8528/02 schlossen die Parteien am 24. Oktober 2002 einen Vergleich mit u. a. folgendem Inhalt:

"1. Die Beklagte gewährt dem Kläger unbezahlten Urlaub für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002 zum Besuch des Volkshochschulkurses "Webseiten gestalten mit Dreamweaver – Datenschutz und Datensicherheit unter der Bedingung weltweiter Vernetzung".

2. Der Kläger behält sich vor, einen ggf. für diesen Zeitraum bestehenden Vergütungsanspruch später geltend zu machen.
3. ..."

Der Kläger nahm an der Bildungsveranstaltung teil. Die Beklagte zahlte für diesen Zeitraum an den Kläger die Vergütung in unstreitiger Höhe von € 574,43 nicht aus.

Mit am 11. Februar 2003 bei Gericht eingegangener Klageschrift hat der Kläger seinen Vergütungsanspruch geltend gemacht.

Der Kläger behauptet, die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung bringe auch der Beklagten einen Vorteil im weitesten Sinn. Als Kommunikationselektroniker müsse er den Umgang mit dem Internet und mit Webseiten kennen. Er sei auf Datex P bei der Beklagten ausgebildet worden, was ein Vorläufer des Internets sei. Gerade ein Kommunikationselektroniker, der weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Internets habe, dessen notwendiger Bestandteil die Websites seien, seien für die Beklagte wesentlich flexibler einsetzbar. Dementsprechend habe der Geschäftsführer der Beklagten auf der Betriebsversammlung vom 04. April 2003 erklärt, dass es bei der Frage von betrieblichen Umsetzungen der Mitarbeiter auch darauf ankommen werde, ob und in welcher Form diese sich auf Grund privater Initiativen spezielle Fachkenntnisse angeeignet hätten. Auch sei er auf eine interne Schulung zum Thema "Fehlerbehebung mit Laptop via Internet" geschickt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Bruttoarbeitsvergütung von € 574,43 nebst 5 % über dem Basiszins der EZB liegender Zinsen seit dem 01.12.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Bildungsveranstaltung habe nicht der beruflichen Weiterbildung gedient. Die Beklagte behauptet, die Bildungsveranstaltung fördere keine Fähigkeiten des Klägers, die für die Beklagte ein auch nur gering einzuschätzendes Mindestmaß von greifbaren Vorteilen bringe. Mit der Gestaltung von Webseiten habe der Kläger weder gegenwärtig noch künftig etwas zu tun. Diese Aufgabe obliege der Stabstelle Marketing und Pressearbeit, wobei das graphische Anlegen der Webseiten der Beklagten durch eine private Agentur vorgenommen werde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen. Dem Kläger steht ein Vergütungsanspruch für die Zeit vom 11. bis zum 15. November 2002 nicht zu, denn die vom Kläger besuchte Bildungsveranstaltung diene weder der politischen noch der beruflichen Weiterbildung des Klägers.

Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung setzt nach § 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub voraus, dass der Bildungsurlaub der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene. Die entsprechende Veranstaltung muss gemäß § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz als Bildungsveranstaltung anerkannt sein.

Die vom Kläger besuchte Veranstaltung war anerkannt im Sinne von § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz.

Diese Veranstaltung diene jedoch offensichtlich nicht der politischen Bildung. Gemäß § 1 Abs. 3 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll politische Bildung den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, seinen eigenen Standort in Betrieb und Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihn befähigen, staatsbürgerliche Rechte und Aufgaben wahrzunehmen. Aus dem Programm zu der vom Kläger besuchten Bildungsveranstaltung ergibt sich, dass zwar auch politische Themen wie "Demokratie und Internet", "Entwicklungstendenzen zwischen Demokratisierung und Kommerzialisierung" etc. angesprochen wurden. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt jedoch eindeutig nicht im Bereich der politischen Bildung.

Die Veranstaltung diene auch nicht der beruflichen Weiterbildung des Klägers. Gemäß § 1 Abs. 4 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll die berufliche Weiterbildung dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

Festgestellt werden kann zunächst, dass die vom Kläger besuchte Veranstaltung ausweislich des Programmes durchaus Anteile enthielt, in denen es um gesellschaftliche Zusammenhänge ging. Gleichwohl liegt eine berufliche Weiterbildung nicht vor. Mit dem BAG (BAG 24.10.1995, NZA 1996, 759) geht das Gericht davon aus, dass sich berufliche Weiterbildung nicht darauf beschränkt, lediglich fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für den beim Arbeitgeber ausgeübten Beruf zu vermitteln, sondern auch den Erwerb von persönlicher Kompetenz miteinbezieht, soweit sie im weitesten Sinne für den Arbeitgeber von Vorteil ist, wie etwa ein Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

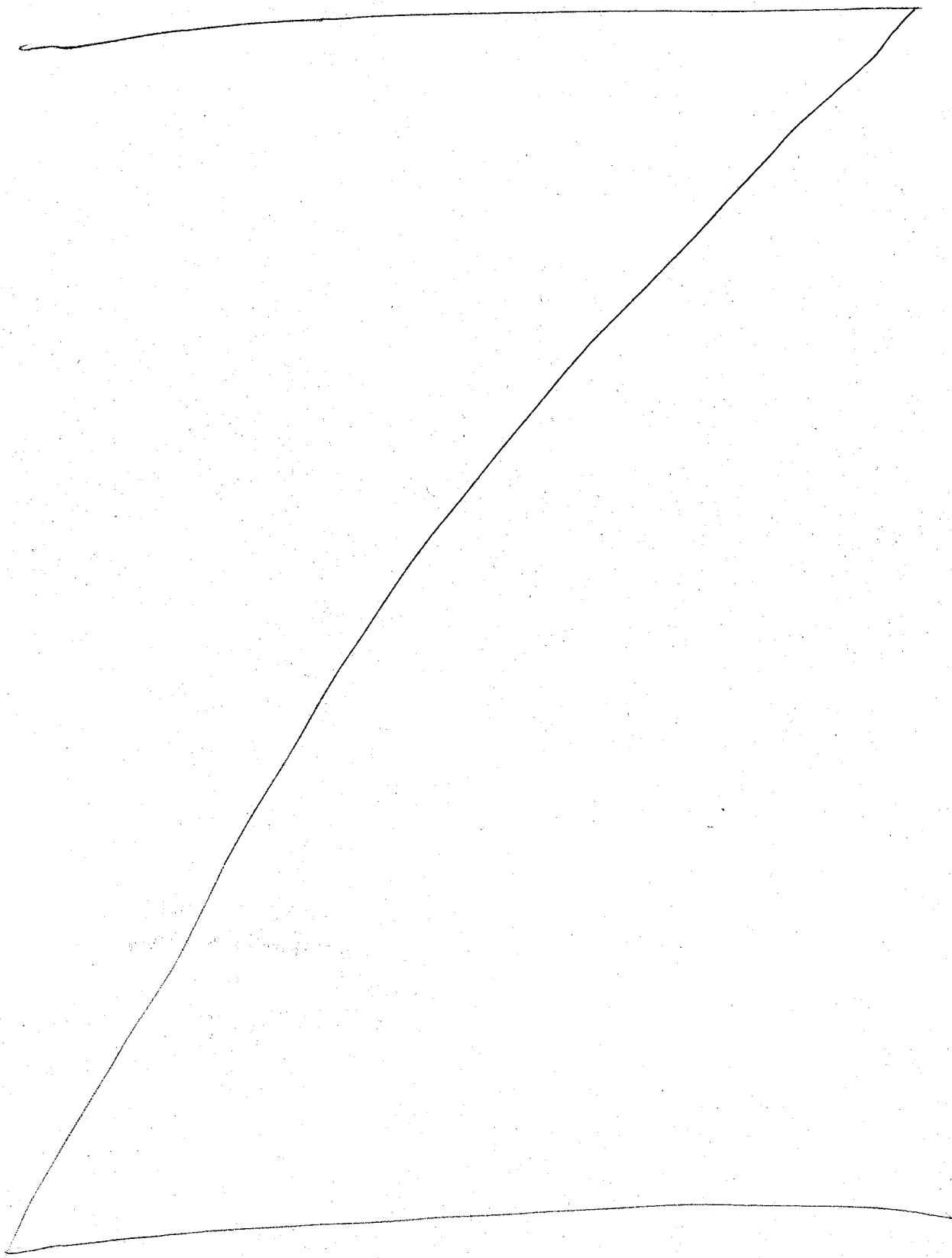
Erforderlich ist bei der beruflichen Weiterbildung allerdings stets, dass der Arbeitnehmer Kenntnisse erwirbt, die er mindestens mittelbar zum Nutzen des Arbeitgebers bei seiner beruflichen Tätigkeit verwenden kann.

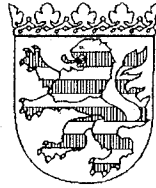
Vor diesem Hintergrund ergibt sich Folgendes: Der Kläger ist als Energieelektroniker mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an elektrischen und sonstigen Anlagen betraut. Beruflich hat er mit der Gestaltung von Webseiten nichts zu tun. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Kläger künftig mit der Gestaltung von Webseiten betraut werden wird, da die Beklagte dieses Aufgabengebiet über die Stabstelle Marketing und Pressearbeit an eine private Agentur vergeben hat. Der Umstand, dass der Kläger an einem Lehrgang "Fehlerbehebung via Laptop" teilgenommen hat, besagt nichts darüber, dass der Kläger künftig irgend etwas mit der Gestaltung von Webseiten zu tun haben könnte. Wenn man nicht ganz allgemein sagen wollte, dass jedwede Beschäftigung mit einer neuen Technologie in irgendeiner Weise einen Vorteil bringt, ist jedenfalls ein auch mittelbarer Nutzen für die Beklagte nicht erkennbar. Von daher unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Fall, der dem Urteil des BAG vom 24. Oktober 1995 (a. a. O.) zu Grunde lag: Dort ging es um ein Seminar "Anti-Stress-Training für den Beruf". Das BAG stellte fest, dass das Weiterbildungsziel dieser Veranstaltung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bestand, am Arbeitsplatz auftretende Stresssituationen zu erkennen und die Fähigkeit der Stress- und Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz durch Anwendung kurzfristiger Erleichterungen und langfristiger Methoden zu verbessern. Daher lag diesem Fall ein konkreter Bezug zur Tätigkeit im Betrieb zu Grunde, was im Falle der Tätigkeit des Klägers im Bezug auf die von ihm besuchte Bildungsveranstaltung nicht der Fall ist.

Der Kläger trägt als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich, § 64 Abs. 3, 3 a ArbGG.





Aktenzeichen
4 Ca 1471/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigt.:
Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch

Kammer 4
30.09.2003

Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

- Vorsitzender -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 574,43 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Zeit der Freistellung des Klägers zur Teilnahme an einem Bildungsurlaub vergüten muss.

Der im Jahr 1960 geborene, verheiratete und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtige Kläger ist mit Arbeitsvertrag vom 29. März 1993 (vgl. Bl. 23, 23 R. d. A.) seit dem 01. April 1993 zunächst als Kommunikationselektroniker und mit Zusatzarbeitsvertrag vom 20. September 2002 (vgl. Bl. 37 d. A.) seit dem 01. August 2002 als Energieelektroniker zu einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von zuletzt € 2.427,61 beschäftigt. Der Kläger ist mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an Licht- und Kraftanlagen, Netzersatz-, Batterie-, Beleuchtungs-, Klima-, Heizungs-, Steuerungs- und Pumpenanlagen auf den Stadtbahnstrecken der Beklagten betraut.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2002 (vgl. Bl. 11 d. A.) beantragte der Kläger bei der Beklagten Bildungsurlaub für das Seminar Dreamweaver für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002. Wegen des Inhalts dieses Seminars "Webseiten gestalten mit Dreamweaver" wird auf das Programm (vgl. Bl. 13 d. A.) Bezug genommen. Die Bildungsveranstaltung ist anerkannt nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (vgl. Bl. 14 d. A.). Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 (vgl. Bl. 15 d. A.) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 23. Juli 2002 ab. In dem daraufhin beim Arbeitsgericht Frankfurt vom Kläger anhängig gemachten Verfahren zum Aktenzeichen 4 Ca 8528/02 schlossen die Parteien am 24. Oktober 2002 einen Vergleich mit u. a. folgendem Inhalt:

"1. Die Beklagte gewährt dem Kläger unbezahlten Urlaub für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002 zum Besuch des Volkshochschulkurses "Webseiten gestalten mit Dreamweaver – Datenschutz und Datensicherheit unter der Bedingung weltweiter Vernetzung".

2. Der Kläger behält sich vor, einen ggf. für diesen Zeitraum bestehenden Vergütungsanspruch später geltend zu machen.
3. ..."

Der Kläger nahm an der Bildungsveranstaltung teil. Die Beklagte zahlte für diesen Zeitraum an den Kläger die Vergütung in unstreitiger Höhe von € 574,43 nicht aus.

Mit am 11. Februar 2003 bei Gericht eingegangener Klageschrift hat der Kläger seinen Vergütungsanspruch geltend gemacht.

Der Kläger behauptet, die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung bringe auch der Beklagten einen Vorteil im weitesten Sinn. Als Kommunikationselektroniker müsse er den Umgang mit dem Internet und mit Webseiten kennen. Er sei auf Datex P bei der Beklagten ausgebildet worden, was ein Vorläufer des Internets sei. Gerade ein Kommunikationselektroniker, der weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Internets habe, dessen notwendiger Bestandteil die Websites seien, seien für die Beklagte wesentlich flexibler einsetzbar. Dementsprechend habe der Geschäftsführer der Beklagten auf der Betriebsversammlung vom 04. April 2003 erklärt, dass es bei der Frage von betrieblichen Umsetzungen der Mitarbeiter auch darauf ankommen werde, ob und in welcher Form diese sich auf Grund privater Initiativen spezielle Fachkenntnisse angeeignet hätten. Auch sei er auf eine interne Schulung zum Thema "Fehlerbehebung mit Laptop via Internet" geschickt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Bruttoarbeitsvergütung von € 574,43 nebst 5 % über dem Basiszins der EZB liegender Zinsen seit dem 01.12.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Bildungsveranstaltung habe nicht der beruflichen Weiterbildung gedient. Die Beklagte behauptet, die Bildungsveranstaltung fördere keine Fähigkeiten des Klägers, die für die Beklagte ein auch nur gering einzuschätzendes Mindestmaß von greifbaren Vorteilen bringe. Mit der Gestaltung von Webseiten habe der Kläger weder gegenwärtig noch künftig etwas zu tun. Diese Aufgabe obliege der Stabstelle Marketing und Pressearbeit, wobei das graphische Anlegen der Webseiten der Beklagten durch eine private Agentur vorgenommen werde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen. Dem Kläger steht ein Vergütungsanspruch für die Zeit vom 11. bis zum 15. November 2002 nicht zu, denn die vom Kläger besuchte Bildungsveranstaltung diene weder der politischen noch der beruflichen Weiterbildung des Klägers.

Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung setzt nach § 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub voraus, dass der Bildungsurlaub der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene. Die entsprechende Veranstaltung muss gemäß § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz als Bildungsveranstaltung anerkannt sein.

Die vom Kläger besuchte Veranstaltung war anerkannt im Sinne von § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz.

Diese Veranstaltung diene jedoch offensichtlich nicht der politischen Bildung. Gemäß § 1 Abs. 3 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll politische Bildung den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, seinen eigenen Standort in Betrieb und Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihn befähigen, staatsbürgerliche Rechte und Aufgaben wahrzunehmen. Aus dem Programm zu der vom Kläger besuchten Bildungsveranstaltung ergibt sich, dass zwar auch politische Themen wie "Demokratie und Internet", "Entwicklungstendenzen zwischen Demokratisierung und Kommerzialisierung" etc. angesprochen wurden. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt jedoch eindeutig nicht im Bereich der politischen Bildung.

Die Veranstaltung diene auch nicht der beruflichen Weiterbildung des Klägers. Gemäß § 1 Abs. 4 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll die berufliche Weiterbildung dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

Festgestellt werden kann zunächst, dass die vom Kläger besuchte Veranstaltung ausweislich des Programmes durchaus Anteile enthielt, in denen es um gesellschaftliche Zusammenhänge ging. Gleichwohl liegt eine berufliche Weiterbildung nicht vor. Mit dem BAG (BAG 24.10.1995, NZA 1996, 759) geht das Gericht davon aus, dass sich berufliche Weiterbildung nicht darauf beschränkt, lediglich fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für den beim Arbeitgeber ausgeübten Beruf zu vermitteln, sondern auch den Erwerb von persönlicher Kompetenz miteinbezieht, soweit sie im weitesten Sinne für den Arbeitgeber von Vorteil ist, wie etwa ein Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

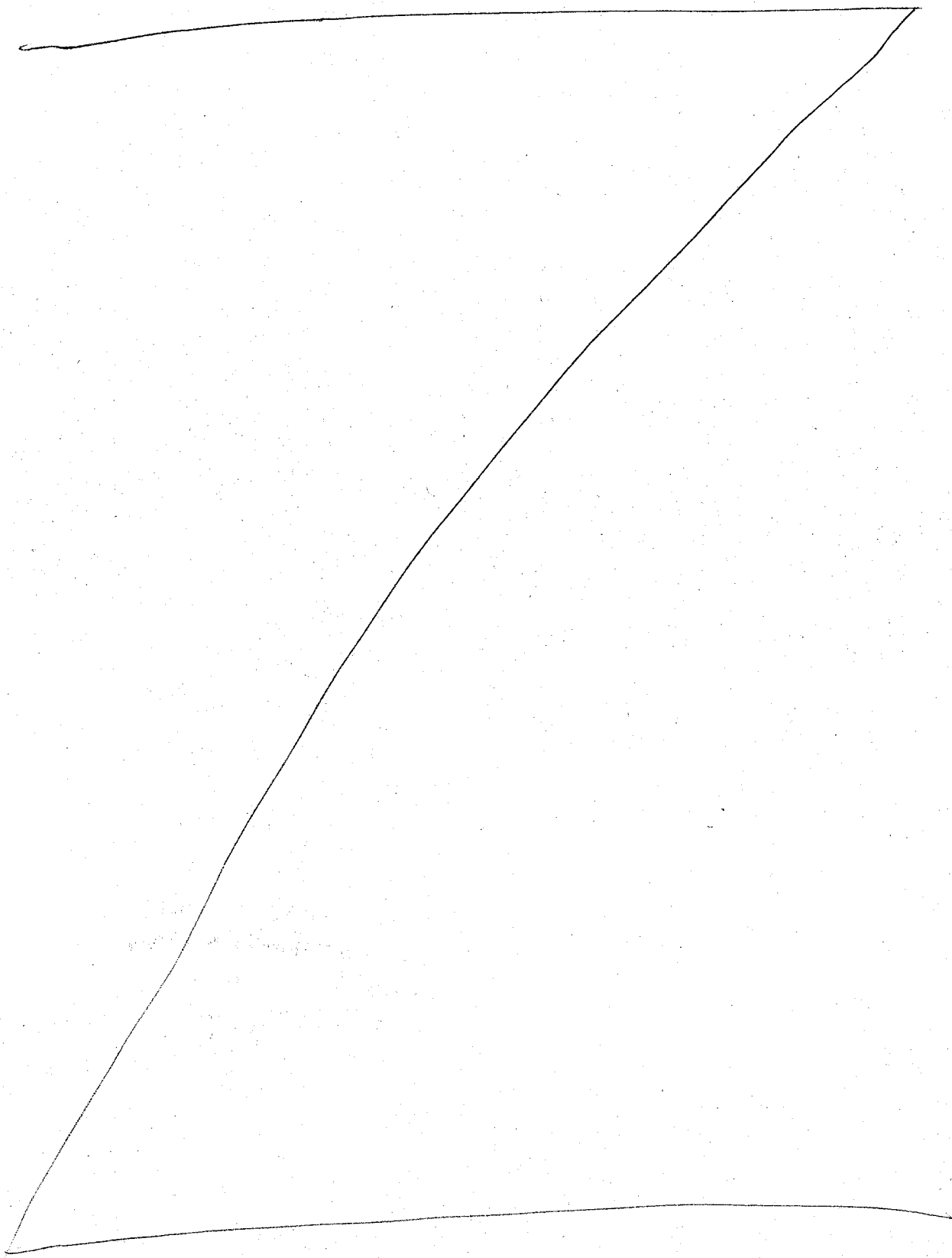
Erforderlich ist bei der beruflichen Weiterbildung allerdings stets, dass der Arbeitnehmer Kenntnisse erwirbt, die er mindestens mittelbar zum Nutzen des Arbeitgebers bei seiner beruflichen Tätigkeit verwenden kann.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Folgendes: Der Kläger ist als Energieelektroniker mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an elektrischen und sonstigen Anlagen betraut. Beruflich hat er mit der Gestaltung von Webseiten nichts zu tun. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Kläger künftig mit der Gestaltung von Webseiten betraut werden wird, da die Beklagte dieses Aufgabengebiet über die Stabstelle Marketing und Pressearbeit an eine private Agentur vergeben hat. Der Umstand, dass der Kläger an einem Lehrgang "Fehlerbehebung via Laptop" teilgenommen hat, besagt nichts darüber, dass der Kläger künftig irgend etwas mit der Gestaltung von Webseiten zu tun haben könnte. Wenn man nicht ganz allgemein sagen wollte, dass jedwede Beschäftigung mit einer neuen Technologie in irgendeiner Weise einen Vorteil bringt, ist jedenfalls ein auch mittelbarer Nutzen für die Beklagte nicht erkennbar. Von daher unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Fall, der dem Urteil des BAG vom 24. Oktober 1995 (a. a. O.) zu Grunde lag: Dort ging es um ein Seminar "Anti-Stress-Training für den Beruf". Das BAG stellte fest, dass das Weiterbildungsziel dieser Veranstaltung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bestand, am Arbeitsplatz auftretende Stresssituationen zu erkennen und die Fähigkeit der Stress- und Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz durch Anwendung kurzfristiger Erleichterungen und langfristiger Methoden zu verbessern. Daher lag diesem Fall ein konkreter Bezug zur Tätigkeit im Betrieb zu Grunde, was im Falle der Tätigkeit des Klägers im Bezug auf die von ihm besuchte Bildungsveranstaltung nicht der Fall ist.

Der Kläger trägt als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich, § 64 Abs. 3, 3 a ArbGG.





Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigt.:
Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch

Kammer 4
30.09.2003

Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

- Vorsitzender -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 574,43 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Zeit der Freistellung des Klägers zur Teilnahme an einem Bildungsurlaub vergüten muss.

Der im Jahr 1960 geborene, verheiratete und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtige Kläger ist mit Arbeitsvertrag vom 29. März 1993 (vgl. Bl. 23, 23 R. d. A.) seit dem 01. April 1993 zunächst als Kommunikationselektroniker und mit Zusatzarbeitsvertrag vom 20. September 2002 (vgl. Bl. 37 d. A.) seit dem 01. August 2002 als Energieelektroniker zu einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von zuletzt € 2.427,61 beschäftigt. Der Kläger ist mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an Licht- und Kraftanlagen, Netzersatz-, Batterie-, Beleuchtungs-, Klima-, Heizungs-, Steuerungs- und Pumpenanlagen auf den Stadtbahnstrecken der Beklagten betraut.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2002 (vgl. Bl. 11 d. A.) beantragte der Kläger bei der Beklagten Bildungsurlaub für das Seminar Dreamweaver für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002. Wegen des Inhalts dieses Seminars "Webseiten gestalten mit Dreamweaver" wird auf das Programm (vgl. Bl. 13 d. A.) Bezug genommen. Die Bildungsveranstaltung ist anerkannt nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (vgl. Bl. 14 d. A.). Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 (vgl. Bl. 15 d. A.) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 23. Juli 2002 ab. In dem daraufhin beim Arbeitsgericht Frankfurt vom Kläger anhängig gemachten Verfahren zum Aktenzeichen 4 Ca 8528/02 schlossen die Parteien am 24. Oktober 2002 einen Vergleich mit u. a. folgendem Inhalt:

"1. Die Beklagte gewährt dem Kläger unbezahlten Urlaub für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002 zum Besuch des Volkshochschulkurses "Webseiten gestalten mit Dreamweaver – Datenschutz und Datensicherheit unter der Bedingung weltweiter Vernetzung".

2. Der Kläger behält sich vor, einen ggf. für diesen Zeitraum bestehenden Vergütungsanspruch später geltend zu machen.
3. ..."

Der Kläger nahm an der Bildungsveranstaltung teil. Die Beklagte zahlte für diesen Zeitraum an den Kläger die Vergütung in unstreitiger Höhe von € 574,43 nicht aus.

Mit am 11. Februar 2003 bei Gericht eingegangener Klageschrift hat der Kläger seinen Vergütungsanspruch geltend gemacht.

Der Kläger behauptet, die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung bringe auch der Beklagten einen Vorteil im weitesten Sinn. Als Kommunikationselektroniker müsse er den Umgang mit dem Internet und mit Webseiten kennen. Er sei auf Datex P bei der Beklagten ausgebildet worden, was ein Vorläufer des Internets sei. Gerade ein Kommunikationselektroniker, der weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Internets habe, dessen notwendiger Bestandteil die Websites seien, seien für die Beklagte wesentlich flexibler einsetzbar. Dementsprechend habe der Geschäftsführer der Beklagten auf der Betriebsversammlung vom 04. April 2003 erklärt, dass es bei der Frage von betrieblichen Umsetzungen der Mitarbeiter auch darauf ankommen werde, ob und in welcher Form diese sich auf Grund privater Initiativen spezielle Fachkenntnisse angeeignet hätten. Auch sei er auf eine interne Schulung zum Thema "Fehlerbehebung mit Laptop via Internet" geschickt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Bruttoarbeitsvergütung von € 574,43 nebst 5 % über dem Basiszins der EZB liegender Zinsen seit dem 01.12.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Bildungsveranstaltung habe nicht der beruflichen Weiterbildung gedient. Die Beklagte behauptet, die Bildungsveranstaltung fördere keine Fähigkeiten des Klägers, die für die Beklagte ein auch nur gering einzuschätzendes Mindestmaß von greifbaren Vorteilen bringe. Mit der Gestaltung von Webseiten habe der Kläger weder gegenwärtig noch künftig etwas zu tun. Diese Aufgabe obliege der Stabstelle Marketing und Pressearbeit, wobei das graphische Anlegen der Webseiten der Beklagten durch eine private Agentur vorgenommen werde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen. Dem Kläger steht ein Vergütungsanspruch für die Zeit vom 11. bis zum 15. November 2002 nicht zu, denn die vom Kläger besuchte Bildungsveranstaltung diene weder der politischen noch der beruflichen Weiterbildung des Klägers.

Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung setzt nach § 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub voraus, dass der Bildungsurlaub der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene. Die entsprechende Veranstaltung muss gemäß § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz als Bildungsveranstaltung anerkannt sein.

Die vom Kläger besuchte Veranstaltung war anerkannt im Sinne von § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz.

Diese Veranstaltung diene jedoch offensichtlich nicht der politischen Bildung. Gemäß § 1 Abs. 3 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll politische Bildung den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, seinen eigenen Standort in Betrieb und Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihn befähigen, staatsbürgerliche Rechte und Aufgaben wahrzunehmen. Aus dem Programm zu der vom Kläger besuchten Bildungsveranstaltung ergibt sich, dass zwar auch politische Themen wie "Demokratie und Internet", "Entwicklungstendenzen zwischen Demokratisierung und Kommerzialisierung" etc. angesprochen wurden. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt jedoch eindeutig nicht im Bereich der politischen Bildung.

Die Veranstaltung diene auch nicht der beruflichen Weiterbildung des Klägers. Gemäß § 1 Abs. 4 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll die berufliche Weiterbildung dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

Festgestellt werden kann zunächst, dass die vom Kläger besuchte Veranstaltung ausweislich des Programmes durchaus Anteile enthielt, in denen es um gesellschaftliche Zusammenhänge ging. Gleichwohl liegt eine berufliche Weiterbildung nicht vor. Mit dem BAG (BAG 24.10.1995, NZA 1996, 759) geht das Gericht davon aus, dass sich berufliche Weiterbildung nicht darauf beschränkt, lediglich fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für den beim Arbeitgeber ausgeübten Beruf zu vermitteln, sondern auch den Erwerb von persönlicher Kompetenz miteinbezieht, soweit sie im weitesten Sinne für den Arbeitgeber von Vorteil ist, wie etwa ein Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

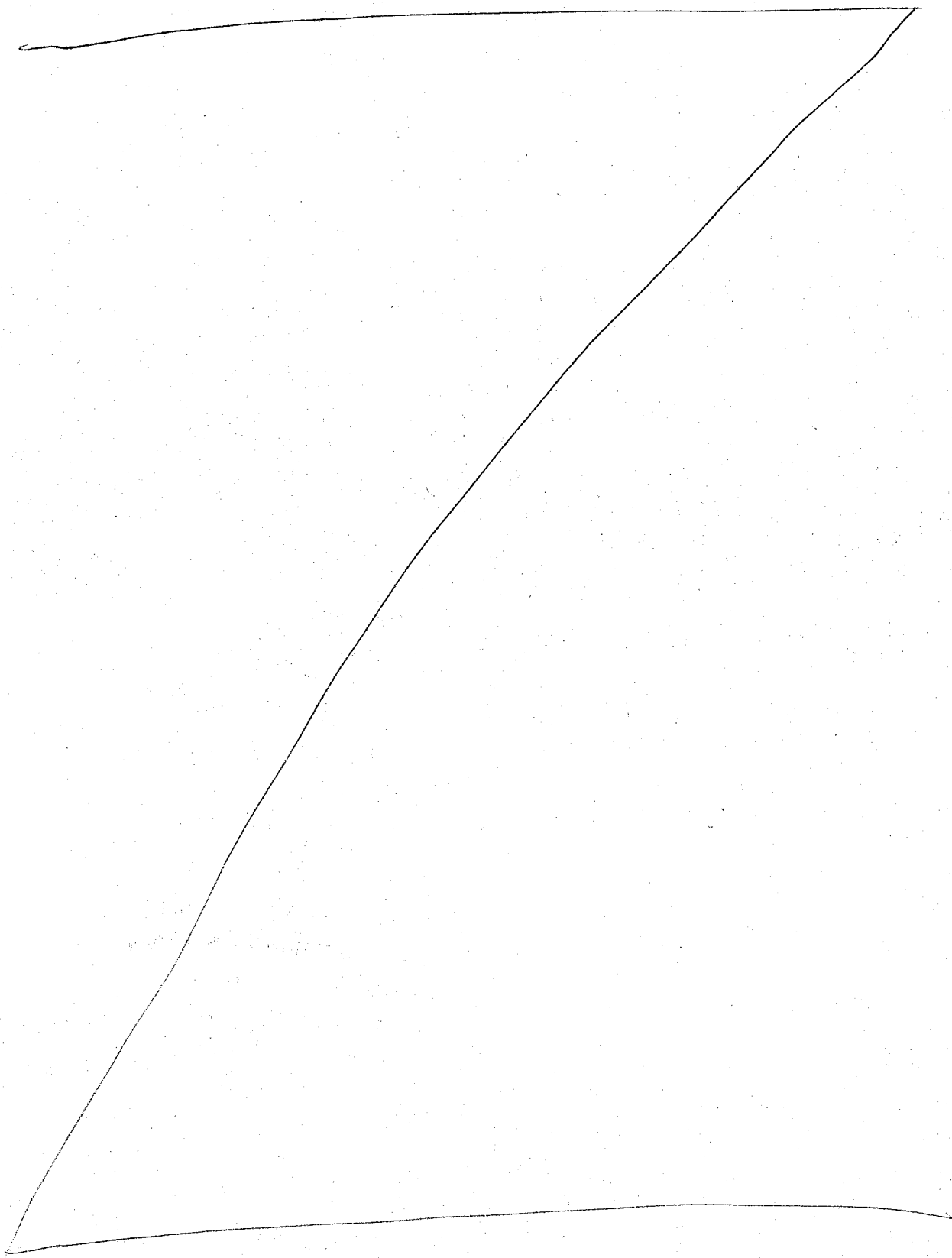
Erforderlich ist bei der beruflichen Weiterbildung allerdings stets, dass der Arbeitnehmer Kenntnisse erwirbt, die er mindestens mittelbar zum Nutzen des Arbeitgebers bei seiner beruflichen Tätigkeit verwenden kann.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Folgendes: Der Kläger ist als Energieelektroniker mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an elektrischen und sonstigen Anlagen betraut. Beruflich hat er mit der Gestaltung von Webseiten nichts zu tun. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Kläger künftig mit der Gestaltung von Webseiten betraut werden wird, da die Beklagte dieses Aufgabengebiet über die Stabstelle Marketing und Pressearbeit an eine private Agentur vergeben hat. Der Umstand, dass der Kläger an einem Lehrgang "Fehlerbehebung via Laptop" teilgenommen hat, besagt nichts darüber, dass der Kläger künftig irgend etwas mit der Gestaltung von Webseiten zu tun haben könnte. Wenn man nicht ganz allgemein sagen wollte, dass jedwede Beschäftigung mit einer neuen Technologie in irgendeiner Weise einen Vorteil bringt, ist jedenfalls ein auch mittelbarer Nutzen für die Beklagte nicht erkennbar. Von daher unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Fall, der dem Urteil des BAG vom 24. Oktober 1995 (a. a. O.) zu Grunde lag: Dort ging es um ein Seminar "Anti-Stress-Training für den Beruf". Das BAG stellte fest, dass das Weiterbildungsziel dieser Veranstaltung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bestand, am Arbeitsplatz auftretende Stresssituationen zu erkennen und die Fähigkeit der Stress- und Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz durch Anwendung kurzfristiger Erleichterungen und langfristiger Methoden zu verbessern. Daher lag diesem Fall ein konkreter Bezug zur Tätigkeit im Betrieb zu Grunde, was im Falle der Tätigkeit des Klägers im Bezug auf die von ihm besuchte Bildungsveranstaltung nicht der Fall ist.

Der Kläger trägt als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich, § 64 Abs. 3, 3 a ArbGG.





Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigt.:
Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch

Kammer 4
30.09.2003

Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

- Vorsitzender -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 574,43 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Zeit der Freistellung des Klägers zur Teilnahme an einem Bildungsurlaub vergüten muss.

Der im Jahr 1960 geborene, verheiratete und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtige Kläger ist mit Arbeitsvertrag vom 29. März 1993 (vgl. Bl. 23, 23 R. d. A.) seit dem 01. April 1993 zunächst als Kommunikationselektroniker und mit Zusatzarbeitsvertrag vom 20. September 2002 (vgl. Bl. 37 d. A.) seit dem 01. August 2002 als Energieelektroniker zu einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von zuletzt € 2.427,61 beschäftigt. Der Kläger ist mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an Licht- und Kraftanlagen, Netzersatz-, Batterie-, Beleuchtungs-, Klima-, Heizungs-, Steuerungs- und Pumpenanlagen auf den Stadtbahnstrecken der Beklagten betraut.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2002 (vgl. Bl. 11 d. A.) beantragte der Kläger bei der Beklagten Bildungsurlaub für das Seminar Dreamweaver für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002. Wegen des Inhalts dieses Seminars "Webseiten gestalten mit Dreamweaver" wird auf das Programm (vgl. Bl. 13 d. A.) Bezug genommen. Die Bildungsveranstaltung ist anerkannt nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (vgl. Bl. 14 d. A.). Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 (vgl. Bl. 15 d. A.) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 23. Juli 2002 ab. In dem daraufhin beim Arbeitsgericht Frankfurt vom Kläger anhängig gemachten Verfahren zum Aktenzeichen 4 Ca 8528/02 schlossen die Parteien am 24. Oktober 2002 einen Vergleich mit u. a. folgendem Inhalt:

"1. Die Beklagte gewährt dem Kläger unbezahlten Urlaub für die Zeit vom 11. November bis zum 15. November 2002 zum Besuch des Volkshochschulkurses "Webseiten gestalten mit Dreamweaver – Datenschutz und Datensicherheit unter der Bedingung weltweiter Vernetzung".

2. Der Kläger behält sich vor, einen ggf. für diesen Zeitraum bestehenden Vergütungsanspruch später geltend zu machen.
3. ..."

Der Kläger nahm an der Bildungsveranstaltung teil. Die Beklagte zahlte für diesen Zeitraum an den Kläger die Vergütung in unstreitiger Höhe von € 574,43 nicht aus.

Mit am 11. Februar 2003 bei Gericht eingegangener Klageschrift hat der Kläger seinen Vergütungsanspruch geltend gemacht.

Der Kläger behauptet, die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung bringe auch der Beklagten einen Vorteil im weitesten Sinn. Als Kommunikationselektroniker müsse er den Umgang mit dem Internet und mit Webseiten kennen. Er sei auf Datex P bei der Beklagten ausgebildet worden, was ein Vorläufer des Internets sei. Gerade ein Kommunikationselektroniker, der weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Internets habe, dessen notwendiger Bestandteil die Websites seien, seien für die Beklagte wesentlich flexibler einsetzbar. Dementsprechend habe der Geschäftsführer der Beklagten auf der Betriebsversammlung vom 04. April 2003 erklärt, dass es bei der Frage von betrieblichen Umsetzungen der Mitarbeiter auch darauf ankommen werde, ob und in welcher Form diese sich auf Grund privater Initiativen spezielle Fachkenntnisse angeeignet hätten. Auch sei er auf eine interne Schulung zum Thema "Fehlerbehebung mit Laptop via Internet" geschickt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Bruttoarbeitsvergütung von € 574,43 nebst 5 % über dem Basiszins der EZB liegender Zinsen seit dem 01.12.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Bildungsveranstaltung habe nicht der beruflichen Weiterbildung gedient. Die Beklagte behauptet, die Bildungsveranstaltung fördere keine Fähigkeiten des Klägers, die für die Beklagte ein auch nur gering einzuschätzendes Mindestmaß von greifbaren Vorteilen bringe. Mit der Gestaltung von Webseiten habe der Kläger weder gegenwärtig noch künftig etwas zu tun. Diese Aufgabe obliege der Stabstelle Marketing und Pressearbeit, wobei das graphische Anlegen der Webseiten der Beklagten durch eine private Agentur vorgenommen werde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen. Dem Kläger steht ein Vergütungsanspruch für die Zeit vom 11. bis zum 15. November 2002 nicht zu, denn die vom Kläger besuchte Bildungsveranstaltung diene weder der politischen noch der beruflichen Weiterbildung des Klägers.

Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung setzt nach § 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub voraus, dass der Bildungsurlaub der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene. Die entsprechende Veranstaltung muss gemäß § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz als Bildungsveranstaltung anerkannt sein.

Die vom Kläger besuchte Veranstaltung war anerkannt im Sinne von § 9 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz.

Diese Veranstaltung diene jedoch offensichtlich nicht der politischen Bildung. Gemäß § 1 Abs. 3 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll politische Bildung den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, seinen eigenen Standort in Betrieb und Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihn befähigen, staatsbürgerliche Rechte und Aufgaben wahrzunehmen. Aus dem Programm zu der vom Kläger besuchten Bildungsveranstaltung ergibt sich, dass zwar auch politische Themen wie "Demokratie und Internet", "Entwicklungstendenzen zwischen Demokratisierung und Kommerzialisierung" etc. angesprochen wurden. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt jedoch eindeutig nicht im Bereich der politischen Bildung.

Die Veranstaltung diene auch nicht der beruflichen Weiterbildung des Klägers. Gemäß § 1 Abs. 4 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub soll die berufliche Weiterbildung dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

Festgestellt werden kann zunächst, dass die vom Kläger besuchte Veranstaltung ausweislich des Programmes durchaus Anteile enthielt, in denen es um gesellschaftliche Zusammenhänge ging. Gleichwohl liegt eine berufliche Weiterbildung nicht vor. Mit dem BAG (BAG 24.10.1995, NZA 1996, 759) geht das Gericht davon aus, dass sich berufliche Weiterbildung nicht darauf beschränkt, lediglich fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für den beim Arbeitgeber ausgeübten Beruf zu vermitteln, sondern auch den Erwerb von persönlicher Kompetenz miteinbezieht, soweit sie im weitesten Sinne für den Arbeitgeber von Vorteil ist, wie etwa ein Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

Erforderlich ist bei der beruflichen Weiterbildung allerdings stets, dass der Arbeitnehmer Kenntnisse erwirbt, die er mindestens mittelbar zum Nutzen des Arbeitgebers bei seiner beruflichen Tätigkeit verwenden kann.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Folgendes: Der Kläger ist als Energieelektroniker mit der Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an elektrischen und sonstigen Anlagen betraut. Beruflich hat er mit der Gestaltung von Webseiten nichts zu tun. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Kläger künftig mit der Gestaltung von Webseiten betraut werden wird, da die Beklagte dieses Aufgabengebiet über die Stabstelle Marketing und Pressearbeit an eine private Agentur vergeben hat. Der Umstand, dass der Kläger an einem Lehrgang "Fehlerbehebung via Laptop" teilgenommen hat, besagt nichts darüber, dass der Kläger künftig irgend etwas mit der Gestaltung von Webseiten zu tun haben könnte. Wenn man nicht ganz allgemein sagen wollte, dass jedwede Beschäftigung mit einer neuen Technologie in irgendeiner Weise einen Vorteil bringt, ist jedenfalls ein auch mittelbarer Nutzen für die Beklagte nicht erkennbar. Von daher unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Fall, der dem Urteil des BAG vom 24. Oktober 1995 (a. a. O.) zu Grunde lag: Dort ging es um ein Seminar "Anti-Stress-Training für den Beruf". Das BAG stellte fest, dass das Weiterbildungsziel dieser Veranstaltung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bestand, am Arbeitsplatz auftretende Stresssituationen zu erkennen und die Fähigkeit der Stress- und Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz durch Anwendung kurzfristiger Erleichterungen und langfristiger Methoden zu verbessern. Daher lag diesem Fall ein konkreter Bezug zur Tätigkeit im Betrieb zu Grunde, was im Falle der Tätigkeit des Klägers im Bezug auf die von ihm besuchte Bildungsveranstaltung nicht der Fall ist.

Der Kläger trägt als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich, § 64 Abs. 3, 3 a ArbGG.

